
Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Änderung vom 14. Oktober 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. November 2009¹ über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 30 Absatz 3 und 63 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009² (PBG),
Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³ (EBG)
und Artikel 26 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006⁴,

Art. 1 Bst. a^{bis}

Diese Verordnung regelt:

- a^{bis}. die Anteile der Kantone und des Bundes an der Abgeltung der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr;

Art. 2 Empfänger von Abgeltungen

¹ Abgeltungen und Finanzhilfen nach den Artikeln 28–31c PBG können Transportunternehmen erhalten, die Personen im Linienverkehr, im Bedarfsverkehr oder mit linienverkehrsähnlichen Fahrten auf der Basis einer Konzession nach Artikel 6 PBG, einer Bewilligung nach Artikel 8 PBG oder eines Staatsvertrages befördern.

- 1 SR 745.16
- 2 SR 745.1
- 3 SR 742.101
- 4 SR 743.01

² Finanzhilfen nach Artikel 31 PBG können auch an Unternehmen ausgerichtet werden, die auf vertraglicher Basis Aufgaben wahrnehmen, welche für die Tätigkeiten nach Absatz 1 unentbehrlich sind.

Art. 6 Abs. 1 Bst. h

¹ Ein Angebot des regionalen Personenverkehrs wird gemeinsam von Bund und Kantonen abgegolten, wenn:

- h. für das Angebot eine Konzession, eine Bewilligung oder ein Staatsvertrag vorliegt.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Bundesrat stellt die für den regionalen Personenverkehr einzusetzenden Mittel ein:

- b. im Zahlungsrahmen nach Artikel 30a PBG.

Art. 19 Abs. 4 Bst. b

⁴ Bei der Prüfung berücksichtigen sie neben der Wirtschaftlichkeit insbesondere:

- b. die Kosten und Erlöse der Infrastruktur der betreffenden Strecken;

10. Abschnitt: Anteile der Kantone und des Bundes an den Abgeltungen

Art. 29a Berechnung des interkantonalen Verteilers

¹ Bedient eine Linie das Gebiet mehrerer Kantone, so legen diese für die Abgeltungen einen interkantonalen Verteilschlüssel fest.

² Können sich die Kantone nicht auf einen interkantonalen Verteilschlüssel einigen, so legt ihn das BAV fest. Dabei berücksichtigt es die Linienlänge auf Kantonsgebiet und die Verkehrsbedienung der Stationen.

³ Die Verkehrsbedienung der Stationen entspricht der Anzahl der fahrplanmässigen Abfahrten im Rahmen des von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Angebots. Als Stationen gelten auch Bahnhöfe und Haltestellen. Sie werden ganz oder teilweise einem anderen Kanton zugerechnet, wenn sie weniger als 1 Kilometer von der Kantonsgrenze entfernt sind und den Einwohnerinnen und Einwohnern dieses Kantons dienen. Die Verteilung wird auf das nächste Viertel auf- oder abgerundet.

⁴ Linienlängen werden ab Kantonsgrenze gemessen. Linienabschnitte ohne Station, die dem betreffenden Kanton dient, werden nicht mitgerechnet.

⁵ Sind die Abgeltungen nur von mehreren Linien zusammen bekannt, so werden sie im Verhältnis der Kurskilometer aufgeteilt.

Art. 29b Berechnung der Kantonsbeteiligungen

¹ Die Kantonsbeteiligungen werden unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 2 PBG mit der Formel nach Anhang 1 berechnet.

² Sie werden mindestens alle vier Jahre neu berechnet. Sie sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 29c Maximale jährliche Abweichung vom Bundesanteil

Die jährliche Abweichung vom Bundesanteil nach Artikel 30 Absatz 1 PBG darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Kapitels**Art. 46a* Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 18. Dezember 1995⁵ über die Anteile der Kantone an den Abteilungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr wird aufgehoben.

II

Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 1 und 2 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ AS 1996 169, 2007 5823, 2009 5959, 2011 5261, 2013 1641

Anhang 1
(Art. 29b Abs. 1)

Kantonsbeteiligungen: strukturelle Voraussetzungen und Formel

1. Als strukturelle Voraussetzung nach Artikel 30 Absatz 2 PBG gilt die Bevölkerungsdichte. Die Bevölkerungsdichte entspricht dem Quotienten der Bevölkerungszahl gemäss Volkszählung und der produktiven Fläche. Der Index der Bevölkerungsdichte (IBD) wird ausgedrückt als Kehrwert der Bevölkerungsdichte eines Kantons im Verhältnis zum schweizerischen Durchschnitt.

2. Der Index der Bevölkerungsdichte wird zur Berechnung der Kantonsbeteiligung in folgende Masszahl (MSI) umgerechnet:

$$\text{MSI}(\text{IBD}) = \{600 \% - \text{IBD}\} / 600 \%$$

3. Die Kantonsbeteiligungen werden nach folgender Formel berechnet, wobei die Resultate auf ganze Prozent gerundet werden:

$$\text{Kantonsbeteiligung} = \text{MSI}(\text{IBD})^3 \times 0.5455 + 0.2$$

Vorabdruck

Anhang 2
(Art. 29b Abs. 2)

Kantonsbeteiligungen: prozentuale Anteile

Kanton	Kantonsbeteiligung (in %)
	Fahrplanjahre 2016–2019
ZH	67
BE	47
LU	53
UR	24
SZ	47
OW	28
NW	46
GL	28
ZG	63
FR	45
SO	56
BS	73
BL	62
SH	52
AR	48
AI	29
SG	53
GR	20
AG	60
TG	54
TI	44
VD	53
VS	37
NE	50
GE	71
JU	26

Vorabdruck